

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1952

32 (4.4.1952)



Ehre
ihrem Andenken

UNSERE BERUFSKAMERADEN

JAKOB SCHNEIDER

Werkführer beim Kbw Freiburg/Brsg

ALFRED MOCK

Hilfsheizer beim Bw Aulendorf

sind im Dienst tödlich verunglückt.

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 219 Nebentätigkeit der Beamten
- 220 Ausfertigung der Freifahrtscheine
- 221 Reinigung und Instandsetzung der Schutzkleidung; Ausmusterung

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 222 D 226 u DV 426; hier: Absetzung der Umsatzsteuer bei Leistungen für die Post und für die Besatzungsmächte

III. Betrieb und Fahrplan

- 223 Änderung der Vorschrift über Rangierprämien (DV 278 10)
- 224 Betriebsunfallvorschrift (Buvo); hier: Erhöhung der Schadensgrenzen für die Meldung und Untersuchung von Bahnbetriebsunfällen und außergewöhnlichen Ereignissen

IV. Verkehr

- 225 Beförderungsvermerke in den Begleitpapieren zu Eil- und Frachtstückgutsendungen
- 226 Betrügereien mit gefälschten Frachtbriefdoppeln

- 227 Dienstbriefvorschriften; hier: Beförderung von Dienstbriefen

- 228 Privatgüterwagen der Industrie-Verwaltungsgesellschaft m.b.H. Bonn, Schumannstraße 15 (früher Montan-Industrie-Werke G.m.b.H.)

- 229 Sonntagsrückfahrkarten zu Ostern 1952

- 230 Verkehrliche Anordnungen für Reisesonderzüge

- 231 Verkehrswerbung

- 232 Wintersportmaßnahmen

V. Bau, Unterhaltung und Bewachung der Bahn

- 233 Sauberhaltung der Personenbahnhöfe

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 234 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Drucksache 966.91

- 235 Verzeichnis der Geräte, Ausgabe 1942

— Dr. Nr 222 48 —

VIII. Nachrichten

- Außerordentliche Belohnungen (DV 27 808)

- Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

219 Nebentätigkeit der Beamten

3 A P 10 a Pon (ABl 32. 4. 4. 52.)

Vorgang: ABlVerf 1008/1950 und 123/1952

Zur Bearbeitung einer GDE-Verfügung berichten die Dienststellen bis spätestens 10. 4. 1952 dem vorgesetzten Amt, Dienststellen mit vereinigt dem Dienst dem vorgesetzten Betriebsamt:

- a) die Namen und Dienststellungen der Beamten, die in oder außerhalb des öffentlichen Dienstes für eine Nebentätigkeit eine Vergütung beziehen,
- b) die Höhe der Nebenvergütung (monatliche oder jährliche),
- c) für welche Tätigkeit die Nebenvergütung gezahlt wird,
- d) welche Beträge von den einzelnen Beamten nach Ziff 12 und 13 nachstehend veröffentlichter Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. 7. 1937 zur Aufnahme in den Wirtschaftsplan im Geschäftsjahr 1951 abgeliefert wurden,
- e) welches Unternehmen die Nebenvergütung zahlt.

Die Ämter sammeln die Berichte aus ihrem Bereich und legen sie bis spätestens 15. 4. 1952 zusammen mit ihrem eigenen Bericht unmittelbar an das Personalbüro (P 10 a) als Sammelsache vor. Die der ED unmittelbar unterstellten Dienststellen verfahren sinngemäß.

Fehlanzeige an das Personalbüro erforderlich.

Mit Rücksicht darauf, daß bei zahlreichen Außenstellen die Personalvorschriften (PV I) durch Kriegseinwirkungen verloren gegangen sind, geben wir nachstehend die Bestimmungen über die Nebentätigkeit der Beamten nach dem DBG auszugsweise (I) und die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. 7. 1937 in der Bundesfassung vollständig (II) bekannt:

I.

- 1. Nach § 10 des Deutschen Beamtengesetzes und § 13 der Allgemeinen Dienstanzweisung bedarf der Beamten der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Eisenbahndirektion

- a) zur Übernahme eines Nebenamts, einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentvollstreckung;

- b) zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere auch zu einer gewerblichen Tätigkeit;

- c) zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft — die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn mit der Tätigkeit keine Vergütung verbunden ist oder wenn die Tätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen wird oder wenn es sich um Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten handelt —; die Vergütung darf in diesen Fällen höchstens 40.— DM im Monat betragen;

*Bestenfalls
Kardinal-Mühlhans*

- d) zum Betriebe eines Gewerbes im Sinne der Reichsgewerbeordnung durch seine Ehefrau, wenn nicht die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist.
Wegen des Nebenerwerbs durch Musik vgl ABl-Verf 1008/1950.
2. Die Genehmigung zur Nebenbeschäftigung nach Ziff 1 b) gilt allgemein als erteilt
- bei freundschaftlicher Hilfe geringen Umfangs, bei der die Vergütung nicht in Geld gewährt wird,
 - bei Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs, für die Vergütungen im Werte bis zu insgesamt 40.— DM monatlich gewährt werden.
3. Keiner Genehmigung bedarf der Beamte zur Ausübung aller Ämter, deren Übernahme er nach den Gesetzen nicht ablehnen kann, z B als Schöffe oder Geschworener. Er hat jedoch in diesem Falle seine Bestellung der ED anzuzeigen.
4. Nicht genehmigungspflichtig ist nach § 11 des DBG die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens, eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Beamten.
5. Jede Nebentätigkeit, auch wenn eine schriftliche Genehmigung nicht erforderlich ist, und jede gewerbliche und berufliche Tätigkeit der Ehefrau des Beamten sind der Eisenbahndirektion zu melden.

II.

Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten

vom 6. Juli 1937 (RGBl I S 753 und 904) in der nach § 2 Buchstabe a) des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl S 207) geltenden Fassung (BGBl I S 94/1951).

Auf Grund des § 14 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl I S 39) wird folgendes verordnet:

1

(1) Die Pflicht des Beamten zur vollen Hingabe seiner Arbeitskraft an den Dienstherrn schließt grundsätzlich die Übernahme von Nebentätigkeiten aus. Nebentätigkeiten, die auch im Rahmen des Hauptamts ausgeübt werden können, können nicht Gegenstand eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung sein. Diesem Gesichtspunkt ist bei jeder Übertragung einer Nebentätigkeit, notfalls durch Entlastung im Hauptamt Rechnung zu tragen.

(2) Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte darf die Genehmigung für eine Nebentätigkeit insbesondere nicht erteilt werden:

- für eine Tätigkeit, die mit dem Ansehen der Beamtenschaft oder mit Rücksichten auf das Gemeinwohl nicht vereinbar ist;
- für eine Tätigkeit, durch die der Beamte in einen den Handel, das Gewerbe, den Arbeitsmarkt oder die freien Berufe (Rechtsanwälte, Techniker usw) nachteilig beeinflussenden Wettbewerb mit anderen geeigneten Personen tritt;
- für eine Tätigkeit, die den dienstlichen Belangen widerspricht; dies ist insbesondere der Fall,
 - wenn die Tätigkeit die Zeit und die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß er in der Erfüllung seiner Verpflichtung, sich mit seiner ganzen Arbeitskraft dem Hauptamt zu widmen, behindert wird,
 - wenn zu befürchten ist, daß der Beamte durch die Tätigkeit mit seinen dienstlichen Pflichten in Widerstreit geraten könnte,
 - wenn der Beamte eine schiedsrichterliche oder Gutachtertätigkeit in einer Sache ausüben will, mit der eine Behörde des Verwaltungszweigs, dem der Beamte angehört, amtlich befaßt ist oder befaßt werden kann, es sei denn, daß eine Behörde das Gutachten fordert oder den Beamten als Schiedsrichter bestellt. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Dienstbehörde. Richter dürfen als Schiedsrichter nicht tätig sein, wenn die Abteilung, die Kammer oder der Senat, denen der Richter zur Zeit der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung angehört, mit der Sache befaßt ist oder befaßt werden kann.

Unser UNFALL-Warndienst

Stahlmast oder Schädel – das ist hier die Frage!

So hart ist kein Schädel, daß der Stahlmast beim Zusammenstoß wiche

Das mußte auch ein Rangierarbeiter gewahrt werden, als er sich während der Fahrt zu weit hinauslehnte und dabei den Kopf an einen Lichtmast schlug. Eine lange Rißwunde zwischen Nase und Auge mit Verletzung der Schädeldecke waren die Folgen seiner Unachtsamkeit; es hätte auch schlimmer ausgehen können.

Rangierer, Zugbegleiter, das geht Euch an!

Macht Euch die für Eueren Dienstzweig erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und Schutzregeln zu eigen. Stellt Euch nie auf ein Trittbrett, wenn die Fahrt durch Tore geht oder an Lichtmasten usw vorbeiführt.

5 Ps 75 Usu



4. für eine Tätigkeit, deren Vergütung der Höhe nach zu beanstanden ist.

2

Genehmigungspflichtig nach § 10 Abs 2 Nr 2 ist eine Nebenbeschäftigung, bei der durch Arbeitsleistung eine Vergütung erzielt wird. Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldeswerten Vorteilen. Als Gegenleistung gilt nicht der Ersatz von baren Auslagen und Fahrkosten sowie die Bezahlung von Tagelohnern, welche die für Beamte gültigen Sätze nicht übersteigen. Eine Pauschalierung dieser Auslagen ist nicht zulässig.

3

Bei Nebenbeschäftigungen, die im Interesse von Verwandten ausgeübt werden (z B Nachlaßangelegenheiten), soll die Genehmigung in der Regel erteilt werden.

4

(1) Die Genehmigung gilt in den Fällen, in denen sie erteilt werden darf, abgesehen von Nr 5, allgemein als erteilt

- bei freundschaftlicher Hilfe geringen Umfangs, bei der keine Vergütung in Geld gewährt wird;
- bei Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs, für die Vergütungen im Werte bis zu vierzig Deutsche Mark monatlich gewährt werden. In diesen Fällen ist die Nebenbeschäftigung und die Höhe der Vergütung dem Dienstvorgesetzten zu melden.

(2) Auch eine solche Nebentätigkeit (Absatz 1 a und b) kann allgemein oder im Einzelfall aus dienstlichen Gründen untersagt werden. Liegt eine der Voraussetzungen der Nr 1 vor, so ist die Ausübung der Nebentätigkeit zu untersagen.

(3) Über die Musikausübung von Beamten werden besondere Bestimmungen erlassen; bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

5

(1) Unter die Bestimmungen des § 10 Abs 2 Nr 3 fallen nur Unternehmen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie Wirtschaftstreuhänder. Die Bestimmung gilt daher nicht für Gesellschaften, Genossenschaften oder in einer anderen Rechtsform betriebene Unternehmen, die ihrer Natur nach nicht auf Erwerb gerichtet, sondern gemeinnützig sind, wie gemeinnützige Wohnungsvereine sowie Vereinigungen, deren Aufgabe es ist, Belange der Volksgemeinschaft auf kulturellem, gesundheitlichem, künstlerischem und sportlichem Gebiet zu fördern, ferner nicht für solche

Treuhänder, die in Gesetzen zur Wahrnehmung von Belangen der Allgemeinheit vorgesehen und als „Treuhänder“ bezeichnet sind, z.B. Treuhänder bei den Hypothekenbanken.

(2) Die Genehmigung zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder ein sonstiges Organ eines Unternehmens, das einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, sowie zur Übernahme einer Tätigkeit als Wirtschaftstreuhänder (Absatz 1 Satz 1) soll auch dann, wenn eine Vergütung nicht gezahlt wird, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Familienbesitz, Erbgang u. dgl.) erteilt werden.

(3) Die Genehmigung zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder ein sonstiges Organ einer der in Absatz 1 Satz 2 genannten Gesellschaften oder Vereinigungen darf nur erteilt werden, wenn dem Beamten eine Vergütung in Höhe von höchstens vierzig Deutsche Mark im Monat gezahlt wird. Das gilt auch für Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

6

(1) Ärztlichen, tierärztlichen und zahnärztlichen Beamten kann die oberste Dienstbehörde die Ausübung der Privatpraxis aus dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf örtliche Belange genehmigen.

(2) Die Genehmigung zur Ausübung der Kassenpraxis darf ärztlichen und zahnärztlichen Beamten nur erteilt werden, wenn örtliche Verhältnisse dies unabwiesbar fordern.

7

Die Übernahme eines Schiedsrichteramts oder einer Gutachtertätigkeit soll nur dann genehmigt werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Zuziehung des Beamten besteht oder andere geeignete Personen nicht zur Verfügung stehen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn eine solche Tätigkeit mehrmals in einem Jahre wiederholt werden soll. Dies gilt nicht für die schiedsrichterliche Tätigkeit von Richtern und für die Erstattung von Gutachten auf Anfordern eines Gerichts und von Gutachten von beamteten Ärzten.

8

Für einzelne Beamtengruppen kann die oberste Dienstbehörde die Einholung einer Genehmigung anordnen, auch wenn nach den allgemeinen Bestimmungen eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

9

(entfällt)

10

Wird die Genehmigung widerrufen, so soll dem Beamten zur Abwicklung seiner Tätigkeit eine angemessene Frist bewilligt werden.

11

(1) Für ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. Öffentlicher Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst des Bundes, eines Landes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Verbände von solchen. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet, sowie jede sonstige Tätigkeit auf Anordnung des Dienstvorgesetzten. Die Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger ist kein öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften.

(2) Ausnahmen können nur zugelassen werden:

- bei Ausübung einer Lehrtätigkeit,
- bei Teilnahme an Prüfungen, für die Gebühren erhoben werden,
- in besonderen Fällen, wenn auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht beschafft werden kann,
- übergangsweise, besonders in den Fällen, in denen gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen.

12

(1) Werden nach Nr. 11 Abs. 2 einem Beamten Zulagen oder Vergütungen gewährt, so dürfen sie im

Jahre nicht mehr als 1200 Deutsche Mark betragen. Übt der Beamte mehrere solcher Tätigkeiten aus, die im Einzelfall genehmigt sind, so darf die Vergütung nicht mehr als 1800 Deutsche Mark betragen. Bare Auslagen sowie Fahrkosten und Tagegelder sind auf diese Höchstbeträge nicht anzurechnen. Werden die Tagegelder von einem nicht den Reisekostenvorschriften für Beamte unterliegenden Unternehmen gezahlt, so ist der Betrag, der dreißig Deutsche Mark für den Tag übersteigt, auf die Höchstbeträge anzurechnen. Erhält er mehr, so hat er den überschüssigen Betrag an die Kasse seiner ihm im Hauptamt vorgesetzten Behörde abzuliefern.

(2) Innerhalb des Höchstbetrages von 1200 Deutsche Mark ist die Vergütung je nach Bedeutung und Umfang der Nebentätigkeit abzustufen.

(3) Diese Regelung gilt nicht für Vergütungen bei Ausübung eines Lehramts an einer öffentlichen Hochschule und für Gebühren bei Teilnahme an Prüfungen.

13

(1) Hat ein Beamter eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder eine Treuhänderschaft (Wirtschaftstreuhänder) auf Vorschlag oder auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen und erhält er hierfür eine Vergütung, so hat er sie an den Dienstherrn abzuliefern, auch wenn er inzwischen in den Wartestand versetzt ist oder das Beamtenverhältnis beendet ist. Sie kann ihm in begrenzter Höhe als Pauschalaufwandsentschädigung belassen werden.

(2) Als Pauschalaufwandsentschädigung dürfen in einem Rechnungsjahr belassen werden einem Beamten

A. als Mitglied des Aufsichtsrats, Vorstands, als Treuhänder

- bei einer Gesellschaft usw. 480 Deutsche Mark,
- bei mehreren Gesellschaften usw. 640 Deutsche Mark;

B. als Vorsitzenden des Aufsichtsrats usw.

- bei einer Gesellschaft usw. 800 Deutsche Mark,
- bei mehreren Gesellschaften usw. oder als Vorsitzenden bei einer Gesellschaft und als Mitglied des Aufsichtsrats, Vorstands, als Treuhänder usw. bei einer oder mehreren anderen Gesellschaften usw. 960 Deutsche Mark.

(3) Schließt eine Gesellschaft in einem Rechnungsjahr mehrere Geschäftsjahre ab, so kann der Beamte die ihm belassene Pauschalaufwandsentschädigung ebensooft behalten, wie die Gesellschaft Jahresabschlüsse gefertigt und durch sie feste Vergütungen oder dergleichen gezahlt hat. Ist der Beamte nicht während des ganzen Rechnungsjahres tätig gewesen, so darf ihm nur der Betrag belassen werden, der der Zeit seiner Tätigkeit entspricht.

(4) Werden dem Beamten außer einer festen Vergütung noch Sitzungsvergütungen gezahlt, so dürfen sie ihm nur so weit belassen werden, als dadurch nicht die im Absatz 2 und Absatz 3 festgesetzten Höchstbeträge für Pauschalaufwandsentschädigungen überschritten werden.

(5) Werden dem Beamten nur Sitzungsvergütungen gezahlt, so können sie ihm bis zu dreißig Deutsche Mark für jeden Sitzungstag belassen werden. Die Summe dieser Sitzungsvergütungen darf jedoch in einem Rechnungsjahr die entsprechenden Höchstsätze des Absatzes 2 nicht übersteigen. Nimmt ein Beamter, der Mitglied mehrerer Aufsichtsräte usw. ist, an einem Tage an Sitzungen mehrerer Gesellschaften teil, so darf ihm für diesen Tag insgesamt auch nur ein Betrag von dreißig Deutsche Mark belassen werden.

(6) Für auswärtige Sitzungen und sonstige Reisen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit notwendig werden, können den Beamten neben den unter Absatz 2 bis Absatz 5 zustehenden Beträgen noch die entstandenen Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zu höchstens dreißig Deutsche Mark täglich belassen werden; höhere Aufwendungen sind aus der Pauschalaufwandsentschädigung (Absätze 1 u. 2) oder der Sitzungsvergütung zu decken. Jede Reise, die

ein Beamter im Interesse seiner Nebentätigkeit für notwendig erachtet, muß vor der Ausführung nach den für Dienstreisen geltenden Vorschriften genehmigt werden.

14

Vergütungen, die für Nebentätigkeiten gewährt werden, unterliegen nicht den Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen.

15

(1) Die Beamten haben am Schluß eines jeden Rechnungsjahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über die Einnahmen, die ihnen nach Nr 12 und 13 zugeflossen sind, vorzulegen.

(2) Zum 1. Oktober jedes Jahres ist dem Dienstvorgesetzten zur Aufnahme in den Haushaltsplan zu melden, welche ablieferungspflichtigen Vergütungen für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im kommenden Haushaltsjahr dem Beamten voraussichtlich zukommen werden.

16

Wird einem Beamten eine Nebenbeschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes genehmigt, für die er eine Vergütung von 5000 Deutsche Mark oder mehr für eine einmalige Nebenbeschäftigung oder von 5000 Deutsche Mark oder mehr jährlich für eine laufende Nebenbeschäftigung erhalten soll, so teilt die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde dies dem Bundesminister der Finanzen mit.

17

(1) Die Beamten haben ihren Dienstvorgesetzten zum 1. April jedes Jahres zu berichten, welche Vergütungen sie im vergangenen Kalenderjahr für genehmigte Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten haben.

(2) Die obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörden teilen die Ergebnisse dieser Meldungen dem Bundesminister der Finanzen mit.

18

Gewerbliche und berufliche Tätigkeit der Ehefrau des Beamten ist dem Dienstvorgesetzten zu melden.

19

Sind für Nebentätigkeiten aus der Zeit vor dem 1. Juli 1937 noch Beträge abzuliefern, so sind diese Fälle nicht mehr nach den früheren Vorschriften, sondern nur nach dieser Verordnung zu behandeln. Bereits abgeführte Beträge können auch dann nicht zurückgezahlt werden, wenn die Regelung nach dieser Verordnung für den Beamten günstiger wäre.

20

(entfällt)

21

Für die Nebentätigkeit der beamteten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte kann der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zusätzliche Vorschriften erlassen.

22

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1937 in Kraft.

220 Ausfertigung der Freifahrtscheine

5 H A 3 Af (ABl 32. 4. 4. 52.)

Vorgang: ABIVerf Nr 711/1951

Bei Zugkontrollen wurde wiederholt festgestellt, daß auf den Freifahrtscheinen bei dem Vermerk — Zuschlagfrei/pflichtig — der zutreffende Wortteil nicht durchstrichen ist. Da in Fällen, wo kein Wortteil oder beide Wortteile durchstrichen sind, bei Benützung zuschlagpflichtiger Züge stets der tarifmäßige Zuschlag in halber Höhe zu erheben ist, sind auch Bedienstete zur Nachlösung verpflichtet, denen die zuschlagfreie Benützung von Schnell- und Eilzügen zusteht. Die Folge sind oft unliebsame Auseinandersetzungen mit dem Zugkontrollpersonal. Bei der Ausstellung der Fahrtscheine ist daher besonders darauf zu achten, daß der Vermerk „zuschlagfrei“ oder „zuschlagpflichtig“ deut-

lich gekennzeichnet wird. Die Bediensteten selbst haben in ihrem eigenen Interesse sich von der richtigen Ausfertigung der Fahrtscheine zu überzeugen. Auf ABIVerf Nr 711/1951 wird noch besonders hingewiesen.

221 Reinigung und Instandsetzung der Schutzkleidung; Ausrüstung 5 H Kik 2 Usksu (ABl 32. 4. 4. 52.)

Ab 1. 4. 1952 werden die Kragen- und Hosensätze der ausgemusterten Schutzkleidungsstücke von der Firma Printz A.G. Karlsruhe nicht mehr den Dienststellen zugesandt, sondern unmittelbar der Schutzkleiderverwaltung der ED Karlsruhe. Die Anforderung dieser Ersatzstücke erfolgt wie bisher, jedoch ohne Rückgabebettel.

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

222 D 226 u DV 426; hier: Absetzung der Umsatzsteuer bei Leistungen für die Post und für die Besatzungsmächte 1 F 7 Krl (ABl 32. 4. 4. 52.)

Das EZA Minden (Westf) gibt mit Telegrammbrief vom 20. 3. 1952 — 0118 Krl (Post/Bes) bekannt:

„Zur Beseitigung von Zweifeln teilen wir im Auftrage der HVB mit, daß durch die mit Wirkung vom 15. 12. 1951 vorgenommene 10%ige Erhöhung der Entschädigungssätze nach DV 426 Anlage 9 auch die Umsatzsteuererhöhung von 3% auf 4% abgegolten ist. Dies kann auch für die Pauschsätze nach DV 426 Anhang I und für alle nach dem 1. 7. 1951 geänderten Vergütungssätze der DV 226 unterstellt werden. In den übrigen Pauschsätzen der DV 226 sowie in den Gemeinkostenzuschlägen und prozentualen Kostenberechnungen ist jedoch die Umsatzsteuer nur mit 3% bzw 2% berücksichtigt.“

Da es aber nicht angeht, der Post und den Besatzungsmächten gegenüber mit verschiedenen Umsatzsteuer-sätzen zu rechnen, sind ab sofort von den Rechnungsbeträgen für die Post und die Besatzungsmächte in allen Fällen 4% Umsatzsteuer abzusetzen. Dies gilt somit auch für die mit Telegrammbrief 0118 Krl 426 vom 21. 2. 1952 getroffene Regelung, nach der für die wagentechnische Betriebsuntersuchung und für die Untersuchung aus Anlaß der Fristverlängerung an 2- und 3achsigen Wagen b.a.w. die alten Sätze der DV 426 Anhang I zu erheben sind.

Wir bitten, in unserem Schreiben 0118 Krl 426 vom 29. 10. und 31. 10. 1951 bei der Umsatzsteuer „3,8%“ durch „4%“ zu ersetzen und in Ziff 2 der Vorbemerkungen zur DV 426 Anlage 9 die Umsatzsteuer von „3%“ in „4%“ zu ändern.“

Zusatz der ED Karlsruhe:

Die Schreiben des EZA Minden (Westf) wurden mit unseren folgenden Verfügungen bekanntgegeben:

Schreiben vom 29. 10. 1951 — 0118 Krl 426 — mit Verf vom 8. 11. 1951 — 22 M 20 Fw — Betr: Pauschsätze nach Anh 1 der DV 426 — an alle Mä, Bw und Bww.

Schreiben vom 31. 10. 1951 — 0118 Krl 426 — mit Verf vom 15. 11. 1951 — 22/11 M 21 Bw — Betr: Vergütung für die Beheizung von Bahnpostwagen und Bahnpostabteilen während des Stillagers — an alle Bā, Mā, Zugbildungsbahnhöfe, Bw und Bww und

Schreiben vom 21. 2. 1952 — 0118 Krl 426 — mit Verf vom 20. 3. 1952 — 22 M 20 Fw — Betr: Pauschsätze nach DV 426 Anhang 1 — an alle Mā, Bw und Bww.

In unseren weiteren Verfügungen vom 17. 9. 1951 und 9. 2. 1952 — 1 F 7 Krw — an sämtl Mā, Bw, Bww und Kbw sowie Kwst K sowie in unserer Verf vom 18. 11. 1951 — 11 F 6 Rabes — an alle Bā, Vā und Mā gleichen Betreffs ist der Umsatzsteuerbetrag ebenfalls auf 4% abzuändern und auf diese ABIVerf hinzuweisen.

Mit sofortiger Wirkung sind mithin in allen Fällen von den Rechnungsbeträgen für die Post und für die Besatzungsmächte 4% Umsatzsteuer am Schluß der Rechnungen abzusetzen.

Wir ersuchen um Beachtung und um Berichtigung der Anlage 9 zur DV 426 sowie der angeführten Verfügungen.

Frist!

III. Betrieb und Fahrplan

223 Änderung der Vorschrift über Rangierprämien (DV 278 10) 32 B 8 Pbnsp (ABl 32. 4. 4. 52.)

Die HVB hat mit Wirkung vom 1. Februar 1952 die Sätze für Rangier-, Kleinlok- und Einradwagenschieberprämien erhöht. Die neuen Sätze sind den Ämtern und beteiligten Dienststellen mit Verf vom 28. März 1952 — 32 B 8 Pbnsp — bekanntgegeben worden.

Gleichzeitig sind die Bestimmungen der Rangierprämienvorschrift (DV 278 10) geändert worden, so daß nunmehr auch Bahnhöfen die Rangierprämie bewilligt werden kann, deren Rangierbedienstete nach den bisherigen Bestimmungen keine Prämie erhalten konnten. Die BA prüfen, ob nach den neuen Richtlinien weiteren Bahnhöfen die Rangierprämie (Aufwandsentschädigung) gewährt werden kann.

Entsprechende Anträge sind bis zum 30. 4. 1952 der ED vorzulegen.

224 Betriebsunfallvorschrift (Buvo); hier: Erhöhung der Schadensgrenzen für die Meldung und Untersuchung von Bahnbetriebsunfällen und außergewöhnlichen Ereignissen 31 B 4 Bum (ABl 32. 4. 4. 52.)

Verfügung der HVB v. 26. 3. 1952 — 31.313 Bum 50 —

„Einige in der Buvo festgelegte Schadensgrenzen für die Meldung und Untersuchung von Bahnbetriebsunfällen und außergewöhnlichen Ereignissen sind durch die besonders im vergangenen Jahr stark in Erscheinung getretene Erhöhung der Lohn- und Sachkosten überholt. Ebenso ist die Schadensgrenze für „großen Sachschaden“ in den Regeln für die Statistik der Bahnbetriebsunfälle nicht mehr zeitgemäß. Die Beibehaltung der bisherigen Schadensgrenzen bedeutet eine erhebliche Verschiebung der Zuständigkeit für die Untersuchung von Unfällen und eine ungünstige Ausweitung des Meldewesens. Außerdem wird die Vergleichsfähigkeit der Statistik der Bahnbetriebsunfälle beeinträchtigt. Von sofort an werden erhöht:

1. Die Schadensgrenze für die Meldung von Unfällen an die Ämter von 1000 DM auf 2000 DM (Buvo § 13 (2) A 1 c), § 13 (2) B c), Anlage 2 Abschnitt B Ziff 20 c) — Ausgabe 1939 — bzw Ziff 21 c) — Ausgabe 1941 —, Anlage 2 Abschnitt C Ziff 26) 1) — Ausgabe 1939 — bzw Ziff 26) 2) — Ausgabe 1951 —.
2. Die Schadensgrenze für die endgültige Untersuchung und Erledigung eines Ereignisses durch die Hauptdienststellen von 100 auf 200 DM (Buvo § 24 (2) d)). Rückwirkend vom 1. Januar 1952 an werden erhöht:
3. Die Schadensgrenze für „großen Sachschaden“ von 1000 auf 2000 DM (Buvo Anlage 10 § 2 (12) 2. Absatz).
4. Die Schadensgrenze für Frachten und anderes Eigentum Bahnfreier bei Bränden im Zuge von 1000 auf 2000 DM (Buvo Anlage 10 § 5 c)).

Wir ersuchen, die Buvo handschriftlich zu berichtigen und die nachgeordneten Stellen zu verständigen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß für die Meldung von Bränden an die ED die Schadensgrenze von 1000 DM (Buvo § 14 (1) b) und Anlage 2 Abschnitt C Ziff 27, Fußnote 7) unverändert bleibt. In die Statistik der Bahnbetriebsunfälle sind jedoch Brände im fahrenden Zug erst aufzunehmen, wenn der Sachschaden schätzungsweise 2000 DM übersteigt (vgl Buvo Anlage 10 § 5 b) in Verbindung mit § 2 (12)).

Die Änderung der Schadenersatz- und Strafvorschrift, die die Zuständigkeit der Hauptdienststellen für die Heranziehung von Bediensteten zum Schadenersatz z Zt auf eine Schadenshöhe von 100 DM beschränkt, wird besonders verfügt.“

Zusatz der ED:

Außer obiger Berichtigung der Buvo sind in der „Übersicht der bei Betriebsunfällen und außergewöhnlichen Ereignissen durch die zuständige Unfallmeldestelle eiligst zu erstattenden Meldungen“ folgende Änderungen handschriftlich durchzuführen:

Abschnitt D Ziff 2: in Spalte ED ändern „10“ in „12“,

Abschnitt D Ziff 7: bei Art des Ereignisses ändern „1000“ in „2000“,

Fußnote 10: ändern „1000“ in „2000“,

Nachtragen: „Fußnote 12. Wenn Sachschaden über 1000 DM entstanden ist“.

Die in den UMB für Januar und Februar 1952 aufgenommene Unfälle von Rangierabteilungen mit einem Sachschaden von unter 2000 DM sind in der Statistik der Bahnbetriebsunfälle bei uns gestrichen worden.

IV. Verkehr

225 Beförderungsvermerke in den Begleitpapieren zu Eil- und Frachtstückgutsendungen 7 V 4 Vgb (ABl 32. 4. 4. 52.)

Vorgang: ABIVerf 786/1950

Zur Feststellung der Beförderungsdauer, zur Verfolgung von Ladefehlern und für Nachforschungen bei Verlust oder Beschädigung von Gütern müssen in den Begleitpapieren die vorgeschriebenen Beförderungsvermerke unbedingt angebracht werden.

Wir bringen folgende Bestimmungen zu Erinnerung:

1. Nach § 31 (31) der GBV I ist bei der Verladung von Eil- und Frachtstückgütern in den Begleitpapieren die Wagnummer zu vermerken, im deutschen Frachtbrief in dem dafür vorgesehenen Feld oberhalb des starken Strichs.
2. Bei Verladung am Zug hat der Fahrladeschaffner gem § 17 (11) der GBV II die Wagnummer in den Begleitpapieren anzubringen. Bei Verladung in Gepäckwagen ist Beförderungstag und Zugnummer in Bruchform einzutragen.
3. Nach § 51 (3) der GBV I ist auf Umladestellen in den Begleitpapieren der Umladestempel aufzudrücken. Die Ausführungsbestimmung 40 a zu § 51 (3) der GBV I (ABIVerf 786/1950) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Als Umladestellen im Sinne des § 51 (3) gelten alle Stellen, die Stückgüter umzuladen haben.“

Vorzumerken als Berichtigung Nr 3 der A Best GBV I (DV 605).

226 Betrügereien mit gefälschten Frachtbriefdoppeln 7 V 4 Vgb (ABl 32. 4. 4. 52.)

Nach Mitteilung der HVB sind in einigen ED-Bezirken Betrügereien mit Frachtbriefdoppeln vorgekommen, weil die Eintragungen in den Doppeln entgegen den Bestimmungen in EVO § 56 (10) und GBV I § 17 (1) nicht in unauslöschbarer Schrift, sondern nur mit Bleistift geschrieben waren. Die Einträge wurden nachträglich geändert. Gegen Vorlage der geänderten oder gefälschten Frachtbriefdoppel haben sich die Betrüger bei den Banken Gelder auszahlen lassen.

Die Bestimmungen über das Ausfüllen der Frachtbriefe und Frachtbriefdoppel sind den Annahmehilfsstellen einschl Ablösern erneut einzuschärfen. Sie sind über die Folgen bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen aufzuklären. Die Belehrungen müssen in regelmäßigen Zeitabständen wiederholt, und die in Betracht kommenden Bestimmungen im Dienstunterricht behandelt werden.

227 Dienstbriefvorschriften; hier: Beförderung von Dienstbriefen 9 Vt 6 Oavsvb (ABl 32. 4. 4. 52.)

Vorgang: ABIVerf 110/1952

Nach Mitteilung der HVB sind schon wiederholt Verstöße gegen die mit ABIVerf 110/1952 bekanntgegebenen Bestimmungen betr Dienstbriefe und Bahndienstschreiben im Verkehr mit Firmen und Stellen der DB in der Ostzone festgestellt worden. Dienstbriefe, die nicht den Bestimmungen entsprechend befördert werden, erreichen ihr Ziel nicht. Wir ersuchen nochmals um eingehende Unterweisung des in Frage kommenden Personals.

228 Privatgüterwagen der Industrie-Verwaltungs-Gesellschaft m.b.H. Bonn, Schumannstraße 15 (früher Montan-Industrie-Werke G.m.b.H.)

7 Wg 8 Vwp (ABl 32. 4. 4. 52.)

Die Vereinigte Tanklager u Transportmittel G.m.b.H. Hauptverwaltung Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 167, gibt bekannt, daß sie mit Wirkung vom 1. 4. 1952 die Verwaltung und Vermietung der Kesselwagen der Industrie-Verwaltungs-Gesellschaft m.b.H. Bonn, übernehmen wird.

Sämtliche Kesselwagenangelegenheiten werden ab diesem Zeitpunkt zentral in Hamburg bearbeitet.

Die Eisenbahn-Kesselwagen tragen folgende Ein-steller-Anschrift:

Wagenverleih Troisdorf

Da die Vorbereitung und Durchführung der Um-nummerung und Änderung der Einstelleranschriften längere Zeit erfordert, ersuchen wir die Dienststellen und vor allem die Umstellbahnhöfe, darauf zu achten, daß beim Aussetzen von solchen Wagen in jedem Fall umgehend der Verfügungsberechtigte, die Vereinigte Tanklager und Transportmittel G.m.b.H. Hamburg, be-nachrichtigt wird.

229 Sonntagsrückfahrkarten zu Ostern 1952

9 Vt 3 Tpew (ABl 32. 4. 4. 52.)

Entgegen der Bekanntgabe in Anhang 3 der PBV I ist der 10. 4. 1952 (Gründonnerstag) kein Festtag im Sinn der Ausgabe von Sonntagsrückfahrkarten.

Die Sonntagsrückfahrkarten gelten daher über Ostern 1952

zur Hinfahrt erst ab Donnerstag, dem 10. April, 12 Uhr bis Montag, den 14. April, 24 Uhr und zur Rückfahrt an diesen Tagen und bis Dienstag, den 15. April, 24 Uhr.

Reisebüros und Schalterbeamte unterrichten.

230 Verkehrliche Anordnungen für Reisesonderzüge

9 Vt 8 Tps (ABl 32 4. 4. 52.)

Die Schüleronderzüge sowie die Gesellschafts- und Verwaltungssonderzüge und -triebswagen haben im Jahre 1951 zum Teil sehr beachtliche Erfolge erbracht. Mit ihnen ist neuer Verkehr gewonnen, aber auch ab-gewandelter Verkehr der Eisenbahn zurückgewonnen worden. Alle, die hierzu beigetragen haben, dürfen das schöne Bewußtsein haben, für ihre Verwaltung etwas getan zu haben, was man von jedem guten Eisen-bahner erwarten sollte. Wir sprechen ihnen hierfür unseren Dank und unsere Anerkennung aus.

Im Jahre 1952 werden sich die vermehrten Schwie-rigkeiten bei der Wagengestellung für Sonderreizezüge für die noch möglichen Sonderfahrten leider nachteiliger als bisher auswirken. Um trotzdem den Verkehr nach Möglichkeit bedienen zu können, sind folgende An-ordnungen sorgfältig zu beachten:

A. Bestellung

Die Bahnhöfe, Fka, DER-Reisebüros und die EVÄ nehmen jederzeit Bestellungen von Gesellschafts-sonder-zügen und -triebswagen entgegen. Über die Durchführ-barkeit und die Höhe der Fahrpreisermäßigung ent-scheidet die ED. Deshalb darf bei der Bestellung nichts verbindlich zugesagt werden. Die Bestellungen sind der ED schnellstmöglich mit Vordruck „Antrag auf Bestel-lung eines Sonderzuges“ vorzulegen. Die EVÄ, die DER-Reisebüros sowie die Bahnhöfe 1. und 2. Klasse erhalten den neuen Vordruck „Antrag auf Bestellung eines Sonderzuges“ ohne Anforderung. Die übrigen Dienststellen fordern ihn im Bedarfsfalle beim näch-sten in Frage kommenden Bahnhof an.

B. Vorschläge für Verwaltungssonderzüge

Wo eine gute Besetzung und damit ein finanzieller Erfolg zu erwarten ist, regen die Bfe, Fka, DER-Reise-büros und EVÄ frühzeitig die Führung von Verwal-tungs-sonderzügen mit Vordruck „Antrag auf Bestel-lung eines Sonderzuges“ bei der ED (Dez 9 u 34 A) an.

C. Bekanntgabe der Reisesonderzüge

Die Reisesonderzüge, die gefahren werden, werden allen beteiligten Stellen durch Fahrplananordnung be-kanntgegeben. Die ED liefert für die Verwaltungs-sonderzüge vielfach noch Werbeplakate und Hand-zettel. Ergänzende Anordnungen ergehen durch Einzel-verfügung. Diese Art der Bekanntgabe wird im all-gemeinen zur Unterrichtung des Personals und der an-zusprechenden Sonderzuginteressenten genügen.

D. Abfertigung

Die Teilnehmer an Reisesonderzügen werden grund-sätzlich auf Edmonsonsche Sonderzugfahrkarten ab-gefertigt. Blankosonderzugfahrkarten dürfen nur mit unserer besonderen Genehmigung ausgegeben werden. Die Abfertigung auf Beförderungsschein und Kontroll-karten wird auf Ausnahmefälle, für die besondere Gründe vorliegen müssen, beschränkt. Auf einfache Fahrkarten mit Rückfahrtstempel darf nicht mehr ab-gefertigt werden. Freifahrtscheine und Per-sonalfahrkarten haben in Sonderreise-zügen keine Gültigkeit. Ausnahmen genehmigt die ED oder in besonderen Fällen das EVA.

E. Behandlung der Sonderzugfahrkarten

Die besonders gelieferten Sonderzugfahrkarten sind in das Fahrkartenbuch für Sonderzüge einzutragen. Die braune Nummer der Lieferliste ist vor den Bestands-nummern der Sonderzugfahrkarten zu vermerken. Die mit der Empfangsbescheinigung versehene Lieferliste ist umgehend an die Fahrkartenverwaltung zurückzu-geben, die die Sonderzugfahrkarten geliefert hat. Die nicht verkauften Edmonsonschen Sonderzugfahrkarten sind unverzüglich nach dem Verkehrstag des Sonderzuges, bei mehreren Verkehrstagen nach dem letzten Verkehrstag, gem PAV § 3 mit Ablieferliste an die zuständige Vk I abzuliefern. Für die von der ED Karlsruhe gelieferten Sonderzugfahrkarten ist dies die Vk I in Neustadt (Weinstr.). Die Erstschrift der Ab-lieferliste ist an die Fahrkartenverwaltung Karlsruhe, die Durchschrift in besonderem Briefumschlag an die zuständige Vk I zu senden. In Spalte 9 (Bemerkungen) ist die braune Nummer der Lieferliste anzugeben.

F. Sondergebühren — Sonderzugkasse

Zur Abgeltung der oft mit Reisesonderzügen ver-bundenen besonderen Leistungen (Stellung der Gesell-schaftswagen, Besorgung von Ausweisen für den Grenzübertritt, Vorbereitung und Anrechnung eines Arrangements u dgl) werden Unkostenbeiträge zu den Fahrpreisen erhoben. Sie sind in gleicher Höhe für Kinder wie für Erwachsene zu erheben und werden nach DV 278 16 „Kassen- und Rechnungsvorschrift für Sonderzugkassen“ (Sonderzugkassenvorschrift) durch die „Sonderzugkasse ED Karlsruhe“ abgerechnet.

Die Fka und Reisebüros vermerken im Kopf des Fahrkartenbuches neben dem Gesamtfahrpreis den Unkostenbeitrag in Klammern. Den Gesamterlös aus den Unkostenbeiträgen setzen sie nach dem Verkehren des Sonderzuges vom Tagessoll im Fahrgeldbuch ab und liefern ihn unverzüglich als „Verschiedene Ein-nahmen“ an die Abfertigungskasse ab, die Reisebüros an die Abfertigungskasse der Fka am Orte.

Die Abfertigungskasse fertigt über diese Einnahmen die „Meldung der Sonderzugzuschläge“ in doppelter Ausfertigung. Den Gesamtbetrag liefert sie mit den „Verschiedenen Einnahmen“ an die Bahnhofskasse ab und fügt der Ablieferung die Urschrift der „Meldung der Sonderzugzuschläge“ bei. Die Durchschrift ist der Sonderzugkasse beim Tarifbüro der ED Karlsruhe — Arbeitsanteil Vt 8 — gleichzeitig zuzusenden.

Die Bahnhofskasse faßt die „Meldungen der Sonder-zugzuschläge“ der Abfertigungskassen für jeden Son-derzug getrennt in einer „Zusammenstellung der Mel-dung der Sonderzugzuschläge“ in doppelter Ausfertigung zusammen und fügt die Urschrift dem Verzeich-nis der Verschiedenen Einnahmen bei. Die Durchschrift übersendet sie gleichzeitig der Sonderzugkasse beim Tarifbüro der ED Karlsruhe — Arbeitsanteil Vt 8 —. Die „Meldung der Sonderzugzuschläge“ der Abferti-

gungskassen und der Reisebüros verbleibt bei der Bahnhofskasse.

Die „Meldung der Sonderzugzuschläge“ und die „Zusammenstellung der Meldung der Sonderzugzuschläge“ werden als Vordrucke aufgelegt und den Bedarfsstellen von Fall zu Fall von der Sonderzugkasse übersandt.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Sonder-schiffsfahrten auf dem Bodensee.

G. Werbung

Für Reisesonderzüge wird durch Schalteranschlag oder Werbeplakate, ggf auch durch Handzettel, durch Hinweis im redaktionellen Teil der örtlichen Zeitungen, durch Zeitungsinserate und durch den Rundfunk erworben. Falls keine Werbeplakate ausgegeben werden, fertigen die Bahnhöfe, Fka und Reisebüros Schalteranschlag in gefälliger Beschriftung und mit werbendem Text.

Die Werbeplakate für Reisesonderzüge sollen nicht nur auf Bahngelände und durch Eisenbahnpersonal im Dienst, sondern in möglichst weiter Streuung außerhalb des Bahnhofes, auch in Lebensmittelgeschäften, Betrieben, Friseurstuben usw ausgehängt werden. Wir erwarten, daß sich die Bediensteten aller Dienstzweige gerne und mit regem Interesse an dieser Werbearbeit für die Veranstaltungen ihrer Verwaltung beteiligen. Ebenso selbstverständlich ist es, daß die Werbeplakate unverzüglich abgenommen werden, sobald der Sonderzug verkehrt ist.

Die Bahnhöfe und Fka unterrichten frühzeitig die örtliche Presse über die Reisesonderzüge, die gefahren werden, und bitten von Fall zu Fall um Aufnahme eines Hinweises, ggf mit Wiederholung, im redaktionellen Teil der Zeitung. Die Schriftleitungen der Presse sind hieran nur so lange interessiert, als eine derartige Veröffentlichung aktuell und nicht veraltet erscheint.

Der Rundfunk ist ebenso rasch durch die Bahnhöfe, bzw Fka am Orte einer Sendestelle zu verständigen.

Der wirtschaftliche Erfolg jedes Verwaltungs-sonderzuges hängt fast ausschließlich von einer wirksamen Werbung ab. Die Werbung ist deshalb nicht Aufgabe nur des dienstlich hiermit befaßten Personals. Jeder Bedienstete muß mithelfen, die Veranstaltungen seiner Verwaltung zu einem Erfolg zu machen. Letzten Endes hat jeder den Nutzen oder den Schaden davon.

Der Prozentsatz der gewährten Fahrpreismäßigung darf den Sonderzugbestellern und der Öffentlichkeit in keinem Falle genannt oder bei der Werbung verwendet werden, weil dies immer wieder zu Berufungen führt. Es sind immer nur die festen, ermäßigten Fahrpreise zu nennen. Daran besteht auch nur das eigentliche Interesse.

H. Meldungen

Sofern im Einzelfall keine anderen Meldungen verlangt werden, führt der Abgangsbahnhof jedes Reisesonderzuges einen Abrechnungsbogen, in den für jede Verkaufsstelle für Sonderzugkarten auf besonderer Zeile die Zahl der verkauften Fahrkarten, die Fahr-geldeinnahmen und die Unkostenbeiträge aufzunehmen sind. Der Abrechnungsbogen ist als Telegrammbrief abzusenden und muß am Tage nach dem Verkehren des Sonderzuges in unserem Tarifbüro beim Arbeits-anteil Vt 8 / Vt 9 eingegangen sein.

Das gesamte Personal ist mit dieser Verfügung eingehend und wiederholt vertraut zu machen.

Bei PAV § 27 auf vorstehende Verfügung hinweisen!

Die ABIVerf 46/51 ist hierdurch überholt und zu streichen.

231 Verkehrswerbung

7/9 V 9 Awv (ABI 32. 4. 4. 52.)

Vorgang: ABI 92/1952

Wie das Personal des Bfs Reichenau (Baden) in eigener Arbeit Dienst- und Warteräume in einen ansprechenden Zustand versetzt hat, so haben auch Dienststellenleiter und Bedienstete der Bfe Hüfingen und Allensbach in gleicher Weise von sich aus mit

eigenen Kräften ihren Bahnhof verschönert. Wir sprechen ihnen hiermit ebenfalls unsere volle Anerkennung und unseren Dank aus.

232 Wintersportmaßnahmen

9 Vt 8 Awvp/Wi (ABI 32. 4. 4. 52.)

Der Wintersportschneebericht wird den Aushangstellen letztmals am 11. April 1952 zugeleitet und ist bis einschl Ostermontag, den 14. 4. 1952, auszuhängen. Nach diesem Tage ist das Rahmenplakat „Mit der Bundesbahn in den Winter. Hier der Schneebericht“ vom Aushang zurückzuziehen.

Sämtliche verkehrlichen Wintersportmaßnahmen enden am 15. 4. 1952.

Alle Wintersportwerbeplakate sind deshalb am 15. 4. 1952 zu entfernen, die Edmonsonschen Sonderzugfahrkarten für den Wintersportverkehr gem PAV § 3 abzuliefern. Die Züge P 1543 S / 1566 S Freiburg (Breisgau) Hbf — Feldberg-Bärental und zurück und T 1714 S Basel Bad Bf — Zell (Wiesental) verkehren im gleichen Fahrplan weiter als Sonntagsausflugszüge.

V. Bau, Unterhaltung und Bewachung der Bahn

233 Sauberhaltung der Personenbahnhöfe

41 T 6 I s Allg (ABI 32. 4. 4. 52.)

HVBVerf vom 13. 3. 1952 — 41.412 Ja 674 —

Aus Kreisen unserer Fahrgäste werden immer wieder Klagen über den unsauberen Zustand der Bahnhöfe, der Bahnsteige und Bahnsteiggleise an uns herangetragen. Besonders im Blickpunkt des kritischen Reisepublikums stehen die größeren Personenbahnhöfe. Hier verkehren häufig auch ausländische Fahrgäste, denen Vergleiche zu benachbarten Ländern sehr nahe liegen. Sie fallen z Zt nicht zugunsten Deutschlands aus. Wir finden leider die Beanstandungen oft bestätigt. Es ist uns bekannt, daß die Reisenden zu einem erheblichen Anteil die Unsauberkeit und Unordnung auf den Bahnhöfen selbst verschulden. Diese Erkenntnis entbindet uns aber nicht davon, daß jeder Bedienstete der Bundesbahn, soweit seine Möglichkeit reicht, auch außerhalb seiner eigentlichen dienstlichen Aufgaben ernstlich bemüht ist, Sauberkeit und Ordnung auf den Bahnanlagen herzustellen und zu erhalten.

Wir ersuchen, die in Betracht kommenden Dienststellen auf die verkehrswerbende Wirkung derartiger Maßnahmen wiederholt hinzuweisen und den Dienststellenleitern die ständige Überwachung der Sauberkeit und Ordnung im Bereich ihrer Dienststellen zur besonderen Pflicht zu machen.

Zusatz der ED:

Vorstehende Abschrift der HVB-Verf zur Kenntnis und Beachtung.

Zur Sauberhaltung der Bahnhöfe gehört auch die Unkrautbeseitigung, wozu weitgehendst das Bf-Personal einzusetzen ist.

Wie bereits in unserer Verf vom 16. 10. 1948 — 41 T 6 I s Allg — mitgeteilt, erwarten wir, daß von allen Stellen größter Wert auf Sauberkeit auf den Bfen gelegt wird.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

234 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Drucksache 966.91

24 St 23 Stmo (ABI 32. 4. 4. 52.)

Den in Frage kommenden Stellen gehen demnächst die Ersatz- und Ergänzungsblätter der Seiten 68 a/b, 69, 70, 70 a/b, c, d, e, f, 283 und 284 zum Verzeichnis der Werkstoffe zu. Das VdW (Teil 1) ist zu berichtigen.

Der Eingang der Blätter ist zu überwachen.

Die bisherigen Seite 68 a/b, 69, 70 und 283 des VdW (Teil 1) werden hiermit ungültig.

Auf Seite 71 ist die Stoff-Haupt-Nr 502.93 mit allen Angaben zu streichen.

235 Verzeichnis der Geräte, Ausgabe 1942
— Dr. Nr 222 48 — 24 St 23 Zgn (ABl 32. 4. 4. 52.)

Folgende neuen Geräte-Nr'n sind nachzutragen:

804.83 — Stapelsteine zur Stapelung von Werkstättenschnittholz	Einkaufs-Stelle: — ED
805.23 — Heber, Lechlerheber	— EZA Mdn
805.87 — Wagen (für Gleisverkehr) zur Beförderung von Kränen mit Raupenfahrwerk	— EZA Mdn
809.66 — Ladekorb, zusammenlegbar, für Versandzwecke	— EZA Mdn

Folgendes ist zu ändern:

Bei 808.18 Bezeichnung ändern in „Signallaternen für Triebfahrzeuge“.

Bei 817.41 „Papierrollen“ ändern in „Papier-Abrollvorrichtung“.

Die Geräte-Nr 806.14 ist mit allen Angaben zu streichen.

VIII. Nachrichten

Außerordentliche Belohnungen (DV 27 808)

14 A 40 Abaa (ABl 32. 4. 4. 52.)

Im Monat März 1952 sind folgenden Bediensteten außerordentliche Belohnungen für besondere Aufmerksamkeit, umsichtiges und entschlossenes Handeln im Betriebsdienst, für Wegräumen einer verstümmelten Leiche oder für Abwendung von Betriebsgefahren gewährt worden: O'Rtm Arenth, Bm Waldshüt 10.— DM, Rotf Bürklin, Bm 1 Weil (Rhein) 10.— DM, Bfarb Enderlin, Bf Efringen-Kirchen 10.— DM, H'Schw'in Anna Hengstler, Bm Bühl (Bd) 10.— DM, O'Lokf Kühnle, Bw Freiburg/Brsg 10.— DM, RS Müller, Bf Efringen-Kirchen 10.— DM, Ww Nonnenmann, Bm Pforzheim

Brötzingen 10.— DM, Wagen Österle, Bw Rottweil 10.— DM, Lokh Röhm, Bw Tübingen 20.— DM, Res-Lokf Rühle, Bw Tübingen 20.— DM, Lokf Strittmatter, Bw Waldshüt 10.— DM, O'Lokf Wiech, Bw Tübingen 10.— DM, Streifer Broß und Rbwt (Bp) Laber, Bp-Wache Offenburg je 5.— DM, Bfarb Dörflingen und Frei, Bf Freiburg-Wiehre je 5.— DM und Bua Kaltenbach, Bm Kirchzarten 5.— DM.

Dem Hilfssperreschaffner Theodor Ette vom Bf Lahr-Dinglingen wurde für die Aufdeckung von Fahrgeldhinterziehungen eine außerordentliche Belohnung von 5.— DM gewährt. — 9 A Vt 7 Vubp —.

14 A 4 Abaa (ABl 32. 4. 4. 52.)

**Treffen aller Eisenbahner der früheren Feldeisenbahn-
abt 12 am Sonnabend, dem 10. Mai 1952, um 18 Uhr im
„Weißen Saal der Halle Münsterland“ in Münster (W).**

Soweit noch nicht geschehen, wollen die Teilnehmer ihre Anschrift sowie Auskünfte über vermiste oder noch in Kriegsgefangenschaft befindliche Kameraden dem RS Kappels, Bw Wuppertal-Steinbeck, Wuppertal-Barmen, Stieglitzstraße 18, zuleiten.

14 A 40 Abaa (ABl 32. 4. 4. 52.)

Eisenbahner der ehemaligen Feldeisenbahn- maschinenabteilung 5

Um das Schicksal noch vermister Kameraden zu klären, treffen sich die Eisenbahner der ehemaligen Feldeisenbahnmaschinenabteilung 5 am 3. Mai 1952 in Münster (Westf).

Anmeldungen bis 15. April 1952 an RS Willmann, Osnabrück, Kiwittstr. 5a erbeten.

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 32. 4. 4. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Schrankenwärterposten 10 a beim Bahnhof Sipplingen — EBA Konstanz — — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung bestehend aus: 3 Zimmer, Dachkammer, Küche, nach Wegzug des seitherigen Posteninhabers beziehb. 360 qm Hausgarten vorhanden	20.4.1952	Für Arm- und Beinamputierte sowie Hirn- und Rückenmarkverletzte nicht geeignet.
Vorsteherstelle der Bm 2 Reutlingen — technische A 7-Rate — — 4 H P 47 —	sofort	Dienstwohnung im Bahnhof Pfullingen: 2 Zimmer, 1 Küche, 1 Kammer, 1 Bad und Zubehör nach Wegzug des bisherigen Posteninhabers sofort beziehb.	16.4.1952	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Achtung! Schrankenwärter!

Hütet Euch vor Nachlässigkeiten in der Schrankenbedienung!

Verspätetes oder unterlassenes Bedienen der Schranken kann Leben und Gesundheit zahlreicher Menschen gefährden, Euch selber aber Freiheits- und Geldstrafen einbringen.

Auch Verfehlungen ohne Folgen werden mit Geldbußen und mit Zurückziehung aus dem Schrankendienst bestraft.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe